

**Einbau eines privaten Zwischenzählers zur Messung der nicht in das Abwassersystem eingeleiteten Wassermengen
(z.B. für die Gartenbewässerung)**

- Für Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, muss keine Abwassergebühr bezahlt werden.
- Der Nachweis erfolgt durch die Messung eines separaten, **geeichten und privaten Wasserzählers (Zwischenzähler)**, über den nur die Wassermengen entnommen werden können, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- An der Leitung dürfen keine weiteren Verbraucher angeschlossen sein, welche Wasser in das Abwassernetz leiten.
- Zwischenzähler sind **fachgerecht** z.B. durch ein geeignetes Installationsunternehmen an einem frostsicheren Ort (in der Regel im Keller an der Wasserausgangsleitung, die zur Entnahmestelle führt) einzubauen. Es muss sich um eine feste Installation an der Wasserleitung handeln. Zähler, die z.B. auf die Entnahmestelle geschraubt sind oder sich im Außenbereich befinden, werden nicht anerkannt.
- Der Zähler steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem **auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten**. Da ein solcher Zähler nach dem Eichgesetz nur für 6 Jahre geeicht ist, ist dieser nach Ablauf dieser Zeit auf eigene Kosten auszutauschen. Der Austausch ist nachzuweisen. Der alte und neue Zählerstand ist schriftlich mitzuteilen.
- Der **erstmalige Einbau** ist dem Amt für Finanzsteuerung (Sachgebiet Grundbesitzabgaben 20 32-) nachzuweisen. Ein formloser schriftlicher Antrag sollte beschreiben, wofür die Wasserentnahme erfolgt (z.B. Gartenbewässerung, Teich) Der Nachweis des Zählers per Digitalfoto und per Email sollte an **Ihren Sachbearbeiter bzw. Ihre Sachbearbeiterin, der/die in der Jahresveranlagung über Grundbesitzabgaben genannt ist** übersandt werden. Am besten übersenden Sie 2 Bilder, einmal aus der Distanz, so dass der frostsichere Raum und die Leitungsführung erkennbar ist, sowie ein Bild auf dem der Zählerstand erkennbar ist, ggf. ist ein drittes Bild erforderlich, auf dem das Eichdatum ersichtlich wird.
- Der Zählerstand ist jeweils zum Ende der Außengießsaison im Oktober bzw. November eines Jahres abzulesen und schriftlich (auch per E-Mail an den im Grundbesitzabgabenbescheid genannten Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin) dem Amt für Finanzsteuerung mitzuteilen. Verspätete Meldungen (nach Ablauf des 31.03. des Folgejahres) können nicht berücksichtigt werden. Sollte eine Jahresmeldung fehlen, kann keine Berücksichtigung für zwei oder mehrere Jahre erfolgen.
- Die Erstbefüllung oder Neubefüllung von Schwimmbädern kann nicht anerkannt werden, da hier Schmutzwasser entsteht, welches beim Ablassen in die Abwasseranlage gehen muss. Lediglich das Nachfüllen von verdunstetem Wasser kann berücksichtigt werden.
- Die Stadt Bochum hat das Recht zur Prüfung der Zähler.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Abwassergebührensatzung der Stadt Bochum in der jeweils gültigen Fassung. (<http://www.bochum.de> Suchstichwort: Abwassergebühren)

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter bzw. Ihre Sachbearbeiterin, der/die in der Jahresveranlagung über Grundbesitzabgaben genannt ist.

Stand: 26.08.20